

**REGELUNG DER SCHIRMHERRSCHAFTEN
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 9. JUNI 1997¹

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

1. Bei der Schirmherrschaft kann sich das Parlament an ausgewählten Veranstaltungen, die die Kriterien für die Gewährung einer Schirmherrschaft erfüllen, beteiligen, um das öffentliche Interesse an den Aktivitäten des Parlaments und der Europäischen Union zu erhöhen und ihre Wahrnehmbarkeit bei den Bürgern, den Medien und der Zivilgesellschaft zu verstärken.
2. Bei der Schirmherrschaft handelt es sich um eine Form von moralischer Unterstützung. Mit der Übernahme der Schirmherrschaft ist weder eine finanzielle noch eine inhaltliche Verpflichtung verbunden.
3. Die Schirmherrschaft wird auf Beschluss des Präsidenten des Europäischen Parlaments für Veranstaltungen gewährt, die die Voraussetzungen gemäß dieser Regelung erfüllen. Bei dieser Beschlussfassung hat der Präsident einen Ermessensspielraum, insbesondere um sicherzustellen, dass die Würde und das Ansehen des Parlaments angemessen gewahrt und gefördert werden. Der Beschluss des Präsidenten ist unanfechtbar.
4. Bei Anträgen auf Vertretung des Präsidenten oder Parlaments in einem Ehrenkomitee gilt diese Regelung entsprechend.

Artikel 2

Inhaltliche Voraussetzungen für die Gewährung

1. Die Schirmherrschaft des Parlaments wird lediglich für spezifische und bestätigte Veranstaltungen übernommen.
2. Die Veranstaltungen, bei denen eine Schirmherrschaft beantragt wird, müssen
 - einen klaren europäischen Bezug haben und dazu insbesondere die Rolle des Parlaments oder der Union bzw. ihren Beitrag oder ihre Prioritäten in dem betreffenden Bereich hervorheben,
 - eine ausreichend hohe Qualität aufweisen und
 - ein großes Publikum ansprechen, d. h. es muss in angemessener Weise für die Veranstaltungen geworben werden und ihre positiven Wirkungen müssen weit über die Veranstalter hinausreichen.

¹ Konsolidiert vom Präsidium am 3. Mai 2004 und 17. April 2012 und geändert am 15. April 2013, 11. Juni 2018 und 26. April 2021.

3. Besonders zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, die
 - für die europäische parlamentarische Demokratie sensibilisieren und die aktive europäische Bürgerschaft fördern,
 - die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung fördern,
 - die soziale Inklusion fördern,
 - von jungen Menschen oder für junge Menschen organisiert werden,
 - auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Podiumsdiskussionen oder unter den Rednern achten oder
 - von Mitgliedern des Parlaments unterstützt werden.
4. Die Schirmherrschaft wird für eine einzige Veranstaltung und nur für die Dauer dieser Veranstaltung übernommen. Im Falle wiederholter Veranstaltungen (die beispielsweise jedes Jahr stattfinden) müssen die Veranstalter für jede Veranstaltung einen gesonderten Antrag auf Übernahme der Schirmherrschaft einreichen.

Unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes kann ein einziger Antrag auf Übernahme der Schirmherrschaft eingereicht werden, falls im Rahmen einer einzigen Initiative an demselben Ort oder an verschiedenen Orten, gleichzeitig oder innerhalb kurzer Zeit mehrere ähnliche Veranstaltungen durch denselben Veranstalter organisiert werden. All diese Veranstaltungen müssen dasselbe Format aufweisen und dasselbe Ziel haben, und Der Antrag muss für jede dieser Veranstaltungen die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Jede Veranstaltung muss alle Voraussetzungen für die Gewährung der Schirmherrschaft gemäß dieser Regelung erfüllen.

5. Bei Veranstaltungen kann eine Schirmherrschaft nicht übernommen werden, wenn
 - die Veranstalter oder die Veranstaltung selbst die demokratischen Grundwerte, Grundsätze und Rechte, die in den Verträgen oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, unterlaufen oder die Würde des Europäischen Parlaments untergraben,
 - die Veranstaltung kommerziellen Charakter hat oder auf Gewinnerzielung gerichtet ist und dazu dient, sofort oder künftig und indirekt oder direkt für Marken und/oder kommerzielle Tätigkeiten zu werben oder diese zu fördern, indem beispielsweise überhöhte Gebühren für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben, Preise ausgewiesen oder kommerzielle Logos dargestellt werden,
 - es sich um parteipolitische Veranstaltungen (auch Spendensammlungen für politische Zwecke) handelt oder sie regelmäßige bzw. interne Gewerkschafts- oder Parteiaktivitäten beinhalten oder
 - es sich um eine religiöse Veranstaltung handelt oder mit der Veranstaltung religiöse Zwecke im Zusammenhang mit der Ausübung einer Religion verfolgt werden².
6. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von einer Veranstaltung, für die die Schirmherrschaft des Parlaments gemäß dieser Regelung übernommen wurde, nicht länger erfüllt werden, kann der Präsident den Beschluss, der Veranstaltung die Schirmherrschaft zu gewähren, jederzeit zurückziehen.

In diesem Fall dürfen die Veranstalter das spezielle Logo des Parlaments für die Schirmherrschaft nicht länger verwenden und das Parlament nicht länger als

²Unbeschadet von Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Schirmherrn der Veranstaltung erwähnen, und sie müssen das Logo und jedwede Erwähnung des Parlaments als Schirmherrn umgehend aus sämtlichem vorhandenem Material entfernen.

Falls gegen den Beschluss über den Entzug der Schirmherrschaft verstoßen wird, kann der Präsident beschließen, dass den Veranstaltern auch künftig keine Schirmherrschaft mehr gewährt wird.

Artikel 3

Formelle Voraussetzungen für die Gewährung

1. Die Anträge auf Schirmherrschaft sind dem Präsidenten vorzugsweise über das Online-Formular oder per E-Mail oder Post zu übermitteln. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Präsidenten eingehen.
2. Die Anträge müssen die nachstehenden Angaben enthalten:
 - allgemeine Angaben zum Veranstalter³, d. h. Anrede, Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse, Organisation (falls zutreffend), Anschrift, Postleitzahl, Ort/Stadt, Wohnsitzland, Telefonnummer, Website (falls zutreffend),
 - Angaben zu der Veranstaltung bzw. den Veranstaltungen, d. h. Bezeichnung, Anfangsdatum, Enddatum, Ort(e), Zielgruppe, geografische Herkunft der Teilnehmenden, Ziel und Beschreibung des Projekts, ausführliches Programm einschließlich der bestätigten Namen der Redner, Website der Veranstaltung(en) (falls zutreffend),
 - Angaben zu den Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Sichtbarkeit der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments,
 - Kontaktangaben möglicher oder bestätigter Partner und/oder Schirmherren (falls zutreffend),
 - alle sonstigen sachdienlichen Informationen zur Stützung des Antrags auf Übernahme einer Schirmherrschaft und
 - die ausdrückliche Zusage, dass die geltenden Bestimmungen gemäß der Regelung der Schirmherrschaften eingehalten werden.

Artikel 4

Verpflichtungen in Bezug auf Veranstaltungen, bei denen die Schirmherrschaft übernommen wurde

1. Veranstaltungen, bei denen die Schirmherrschaft übernommen wurde, sollten diese Tatsache angemessen hervorheben und das Parlament visuell darstellen, indem sie das speziell für die Schirmherrschaft entworfene Logo des Organs gemäß dem Grafikleitfaden nutzen und in ihrer Kommunikation darauf hinweisen, dass die Veranstaltung unter der Schirmherrschaft des Parlaments stattfindet.

³ Alle personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) verarbeitet.

Die Verpflichtung, das Logo des Parlaments abzubilden, berechtigt die Veranstalter nicht dazu, das Logo in anderen Fällen als im Zusammenhang mit der Veranstaltung, für die die Schirmherrschaft übernommen wurde, zu verwenden.

2. Bei Veranstaltungen, bei denen die Schirmherrschaft übernommen wurde und die in den zwölf Monaten vor der Wahl zum Europäischen Parlament stattfinden, ist im Kommunikationsmaterial auf die Wahl zum Europäischen Parlament und deren Termin hinzuweisen. Im Einklang mit dem Grafikleitfaden des Parlaments sind entsprechende visuelle Elemente zu nutzen.